

## Merkblatt zum Kurzpraktikum

### Merkblatt für Studierende der Vertiefungen MKS und MKT (ab HS 2025)

Studierende der Vertiefungen Mündliche Kommunikation und Sprachmittlung (MKS) und Multimodale Kommunikation und Translation (MKT), die ihr fünftes Semester an der ZHAW verbringen, können ein Kurzpraktikum absolvieren und im fünften Semester anrechnen lassen. Das vorliegende Merkblatt legt die Bedingungen dazu fest.

Kurzpraktika dienen dazu, Berufserfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Bereich zu sammeln.

### 1. Praktikum

- **Inhalt:** Das anzurechnende Praktikum muss einen engen inhaltlichen Bezug haben zu Kerninhalten des Studiengangs.
- **Ort:** Das anzurechnende Praktikum kann in der Schweiz oder im Ausland absolviert werden.
- **Zeit:** Das anzurechnende Praktikum muss in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden, also nach Ende der Prüfungswochen und vor Beginn des nachfolgenden Semesters. Weil Kurzpraktika im fünften Semester angerechnet werden, ist der späteste Zeitpunkt die unterrichtsfreie Zeit vor dem fünften Semester (Ende des Kurzpraktikums spätestens 1. September).
- **Umfang:** Nachzuweisen sind insgesamt mindestens 320 Arbeitsstunden für ein Kurzpraktikum zu 12 Credits, mindestens 160 Arbeitsstunden für ein Kurzpraktikum zu 6 Credits, mindestens 80 Arbeitsstunden für ein Kurzpraktikum zu 3 Credits.
- **Art der Anstellung:** Das anzurechnende Praktikum kann in Vollzeit- oder Teilzeitanstellung absolviert werden. Es muss in irgendeiner Form betreut sein; reine Arbeitsaufträge oder bereits bestehende Arbeitsverhältnisse anzurechnen, ist nicht möglich.
- **Stellensuche:** Für die Organisation (Stellensuche, Bewerbung, Rahmenbedingungen etc.) sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- **Versicherung:** Für einen ausreichenden Versicherungsschutz sind die Studierenden selbst verantwortlich.

## 2. Gesuch

Mindestens zwei Wochen vor Antritt des Praktikums muss bei der Studienkoordination ([bachelor.imk@zhaw.ch](mailto:bachelor.imk@zhaw.ch)) ein Gesuch eingereicht werden. Dieses umfasst das ausgefüllte Gesuchsformular, eine Bestätigung des Praktikumsbetriebs (E-Mail, Vertrag o. Ä.) sowie ergänzende Informationen zur Praktikumsstelle (z. B. Stellenausschreibung), falls vorhanden. Die Bestätigung kann in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Gesuchs werden die Studierenden abschliessend über dessen Genehmigung informiert.

## 3. Dokumentation

- **Einzureichendes:** Bis spätestens jeweils eine Woche nach Unterrichtsbeginn im Frühlingsemester und jeweils eine Woche vor Unterrichtsbeginn im Herbstsemester reichen die Studierenden bei der Studienkoordination ([bachelor.imk@zhaw.ch](mailto:bachelor.imk@zhaw.ch)) folgende Unterlagen ein:
  - ein Arbeitszeugnis
  - eine vom Arbeitgeber visitierte Auflistung der Haupttätigkeiten
- **Arbeitszeugnis:** Arbeitszeugnis oder Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers. Formale Vorgaben dazu gibt es vom Studiengang aus keine.
- **Auflistung der Haupttätigkeiten:** Die Auflistung gibt einen Überblick über die Haupttätigkeiten und die dafür aufgewendete Zeit und dient als Nachweis für die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden. Diese Liste muss vom Arbeitgeber unterschrieben sein. Eine Vorlage, die verwendet werden kann, findet sich auf der Moodle-Plattform zum fünften Semester (Abschnitt «Praktikumssemester»).

## 4. Anrechnung

Sind die unter Punkt 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt und ist die Dokumentation vollständig, so wird das absolvierte Kurzpraktikum als Teil des fünften Semesters anerkannt. Für mindestens 320 nachweislich geleistete Arbeitsstunden werden 12 Credits angerechnet, für 160 nachweislich geleistete Arbeitsstunden 6 Credits und für mindestens 80 nachweislich geleistete Arbeitsstunden 3 Credits.